Volksabstimmung vom 5. Juni 2016

Teilrevision Personalstatut (PeSta), Neuer Artikel zu Grundrechten, Gleichbehandlung und Neutralität





Vorwort

Am 5. Juni 2016 findet in der Politischen Gemeinde Adliswil eine kommunale Volksabstimmung über folgende Vorlage statt:

Teilrevision Personalstatut (Art. 51a Grundrechte, Gleichbehandlung und Neutralität)

Wir bitten Sie, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme über deren Annahme oder Ablehnung auf dem Stimmzettel mit JA bzw. NEIN abzugeben.

Stadtrat von Adliswil

Adliswil, 29. März 2016

Das Wichtigste in Kürze

Der Grosse Gemeinderat hat auf Antrag des Stadtrats entschieden, das Personalstatut (PeSta) für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Adliswil durch einen neuen Artikel zu ergänzen. Diese Ergänzung schreibt fest, dass sich die Mitarbeitenden neutral verhalten und auf dominante politische, religiöse oder weltanschauliche Symbole oder Äusserungen verzichten.

Mit dem neuen Artikel wird sichergestellt, dass für die Verwaltungsmitarbeitenden der Stadt die gleichen Grundsätze gelten, wie bereits heute für die kantonalen Lehrpersonen in Adliswiler Schulen – nämlich, dass sie sich konfessionell und politisch neutral verhalten.

Die Ergänzung im Personalstatut stellt kein Verbot dar. Vielmehr stellt sie sicher, dass das Staatswesen, wie von der Bundesverfassung bereits vorgesehen, jede Bürgerin und jeden Bürger diskriminierungs- und willkürfrei behandelt. Der Stadtrat erhält mit dieser Ergänzung des Personalstatuts die Möglichkeit, im Falle von groben Verletzungen des Neutralitätsgebots konkrete Vorschriften zu erlassen. Wenn der Stadtrat solche Vorschriften verabschiedet und anwendet, macht er dies öffentlich.

Gegen die Ergänzung des Personalstatuts wurde das Referendum ergriffen.

Empfehlung

Stadtrat und Grosser Gemeinderat empfehlen die **Annahme** der Vorlage.

Die Vorlage im Detail

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Teilrevision des Personalstatuts (Art. 51a Grundrechte, Gleichbehandlung und Neutralität) annehmen?

Ausgangslage

Die Schweizerische Bundesverfassung regelt, dass das Staatswesen jede Person diskriminierungs- und willkürfrei behandelt (Art. 8 und 9 BV). Um diesem Grundsatz Rechnung zu tragen, erachtet der Stadtrat ein neutrales Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung als zwingend. Es soll deshalb ein Neutralitätsgebot im städtischen Personalstatut festgeschrieben werden.

Für die Mitarbeitenden der öffentlichen Schule gilt der in der Kantonsverfassung verankerte Grundsatz, dass sich Lehrpersonen konfessionell und politisch neutral verhalten (Art. 116 KV). Der neue Artikel im städtischen Personalstatut würde demnach für die städtischen Angestellten in Adliswil die gleichen Vorgaben schaffen, wie sie für Lehrerinnen und Lehrer bereits gelten.

Mit dem neuen Artikel hat der Stadtrat die Möglichkeit, bei Bedarf konkrete Vorschriften zum neutralen Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erlassen. Wenn der Stadtrat solche Vorschriften beschliesst, muss er diese öffentlich bekannt geben. Er verpflichtet sich zudem zu einer regelmässigen Berichterstattung an das Parlament und an die Öffentlichkeit über allfällige Anwendungen solcher Bestimmungen.

Das Personalstatut gilt nur für die städtischen Mitarbeitenden, da diese das Staatswesen repräsentieren.

Gründe für die Teilrevision

Der neue Artikel im Personalstatut...

- soll sicherstellen, dass die Bürgerinnen und Bürger ein neutrales Verhalten sowie eine neutrale Erscheinung der städtischen Angestellten erwarten können.
- schafft eine gesetzliche Grundlage dafür, dass der Stadtrat in Fällen der groben Verletzung der Neutralität konkrete Vorschriften erlassen kann. So wird vermieden, dass bei einem Vorkommnis zuerst die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, auf denen ein Entscheid abgestützt werden kann.
- garantiert, dass konkrete Vorschriften zum neutralen Erscheinen und Verhalten der städtischen Angestellten allgemeingültig und mit Augenmass formuliert werden, da der Stadtrat von Gesetzes wegen an das Prinzip der Verhältnismässigkeit gebunden ist.
- bringt gleiche Regeln für alle Verwaltungsmitarbeitenden in Adliswil: kantonal angestellte Lehrpersonen in Adliswiler Schulen unterstehen bereits heute dem Grundsatz, sich konfessionell und politisch neutral zu verhalten. Künftig soll dies auch für die städtischen Mitarbeitenden gelten.

Abstimmungstext

Das Personalstatut soll mit folgendem Artikel ergänzt werden:

IV Pflichten der Angestellten

Art. 51a Grundrechte, Gleichbehandlung und Neutralität (neu)

- ¹ Mitarbeitende und Behörden beachten in ihrer Tätigkeit die verfassungsmässigen Grundrechte aller Menschen, insbesondere darf niemand wegen der Herkunft, Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden.
- ² Mitarbeitende verhalten sich in ihrer Tätigkeit neutral. Der Stadtrat kann zum Schutz der Grundrechte der Kundinnen und Kunden der Stadt Vorschriften zum neutralen Verhalten der Mitarbeitenden erlassen, namentlich den Verzicht auf politische, religiöse oder weltanschauliche Aussagen und Symbole bei Einrichtungen und der Kleidung vorschreiben.
- ³ Der Stadtrat berichtet im Jahresbericht über Vorschriften, die er gestützt auf Absatz 2 erlassen hat.

Argumente des Referendumskomitees

Verfasst vom Referendumskomitee:

Das Referendumskomitee der Grünen Partei Adliswil-Langnau und der Sozialdemokratischen Partei Adliswil empfiehlt die Ablehnung der Teilrevision des Personalstatuts. Hauptargument der Referendumsführer ist, dass es sich bei der Vorlage um eine unnötige und überflüssige Regulierung seitens des Stadtrates handelt. Es gab bisher keine gravierenden Vorfälle bei den Arbeitnehmenden, welche so eine Überregulierung rechtfertigen würde. Es ist ausserdem nicht nachvollziehbar, warum diese neue Regelung ohne Mitwirkung des Personals formuliert wurde.

Zusätzlich halten die Referendumsführer fest, dass bei einer allfälligen Annahme dieser Teilrevision auch das christliche Kreuz verboten werden kann. Dies, obwohl der Stadtrat nicht müde darin wird, zu betonen, dass das Kreuz nicht verboten werden soll. Dabei blendet er aber aus, dass es sich auch beim Kreuz um ein religiöses Symbol handelt. Wenn der Stadtrat also ein absolut neutrales Auftreten seiner Angestellten verlangen will, wird er über kurz oder lang gezwungen sein, das christliche Kreuz zu verbieten. Nach Meinung des Referendumskomitees führen diese Verbote auch zu einer Verletzung der Grundrechte der Beschäftigten der Stadt Adliswil auf ihre Religions- und Meinungsfreiheit.

Weiter wird kritisiert, dass die Formulierung der neuen Regelung zu vage ist. Der Stadtrat kann willkürlich entscheiden, welche religiösen Symbole oder welche Weltanschauung für ihn tragbar ist und welche nicht. Das Referendumskomitee findet ganz klar, dass dies Sache der Adliswilerinnen und Adliswiler ist.

Stellungnahme des Stadtrats

Der Stadtrat will durch die Festschreibung der Neutralität im Personalstatut dem verfassungsmässigen Grundsatz des diskriminierungs- und willkürfreien Auftretens des Staatswesens gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern Rechnung tragen. Das Erlassen von konkreten Vorgaben zum neutralen Verhalten und Erscheinen der städtischen Mitarbeitenden ist keine reine Führungsaufgabe. Ohne gesetzliche Regelung, ähnlich derjenigen, die für Lehrpersonen bereits gilt, ist dies nicht möglich.

Der neue Artikel ist verhältnismässig. Der Stadtrat erlässt konkrete Vorschriften erst dann, wenn es zu groben Missachtungen der Neutralität kommt. Beispielsweise erachtet der Stadtrat das Tragen von kleinen Schmuckanhängern jeglicher Art (z.B. das christliche Kreuz) nicht als Missachtung der Neutralität.

Wenn der Stadtrat konkrete Vorgaben verabschiedet, werden diese offen und klar kommuniziert. Ausserdem erstattet der Stadtrat dem Parlament regelmässig Bericht darüber, ob Vorschriften verabschiedet oder angewendet werden.

Beschlüsse

Der **Stadtrat** hat am 20. Oktober 2015 die Teilrevision des Personalstatuts beschlossen.

Der **Grosse Gemeinderat** hat die Teilrevision des Personalstatus am 9. Dezember 2015 mit 20 zu 15 Stimmen genehmigt.

Der Stadtrat und der Grosser Gemeinderat empfehlen die **Annahme** der Vorlage.

Informationen zur Abstimmung

Stimmabgabe am Wahl- oder Abstimmungssonntag

Die Urne im Stadthaus an der Zürichstrasse 12 ist am Abstimmungssonntag von 09.00 - 11.00 Uhr geöffnet. Nehmen Sie Ihren unterschriebenen Stimmrechtsausweis mit und geben Sie ihn an der Urne ab. Legen Sie die ausgefüllten Wahl- und Stimmzettel persönlich in die Urne.

Brieflich abstimmen

- Unterschreiben Sie den Stimmrechtsausweis;
- Legen Sie alle ausgefüllten Wahl- und Stimmzettel in das Stimmzettelcouvert und verschliessen Sie es;
- Legen Sie das Stimmzettelcouvert und den Stimmrechtsausweis in das Antwortcouvert;
- Kontrollieren Sie, ob im Adressfenster die Anschrift der Stadt Adliswil erscheint;
- Verschicken Sie das Antwortcouvert rechtzeitig, spätestens bis am Dienstag vor dem Abstimmungssonntag. Wahl- und Stimmzettel, die das Wahlbüro nicht bis zur Urnenschliessung am Sonntag erreichen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Vorzeitige Stimmabgabe beim Briefkasten der Stadtverwaltung

Sie können das verschlossene Antwortcouvert direkt in den Briefkasten beim Stadthaus an der Zürichstrasse 12 einwerfen – bis spätestens am Abstimmungssonntag um 11.00 Uhr.

Vorzeitige Stimmabgabe im Stadthaus

Sie können das verschlossene Antwortcouvert am Schalter des Einwohnerwesens an der Zürichstrasse 12 zu den folgenden Öffnungszeiten persönlich abgeben:

Wochentag	Öffnungszeiten
Montag	08.00 – 11.30; 13.30 – 18.30 Uhr
Dienstag	08.00 – 11.30; 13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 11.30; 13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 11.30; 13.30 – 16.00 Uhr
Freitag	07.00 - 15.00 (durchgehend)

Weitere Informationen finden Sie unter: www.adliswil.ch/abstimmungen

Stadt Adliswil